

für den Berufsverkehr von Werne nach Oberaden (Zeche Haus Aden) erteilt; befristet bis zum 14. 4. 1972.

A u f l a g e n : Es dürfen nur Berufstätige der Zeche Haus Aden, Oberaden, befördert werden.

38. Der N.V. Geldersche Tramweg Maatschappy, Doetinchem/Holland, Keppelseweg 13–15, wurde am 23. 7. 1969 die Genehmigung für den Berufsverkehr von Erle nach Winterswijk erteilt; befristet bis zum 11. 1. 1970.

A u f l a g e n : Es dürfen nur holländische Soldaten befördert werden.

III. Genehmigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 PBefG (Schülerverkehr)

1. Der Bundesbahndirektion Münster, 44 Münster, Bahnhofstraße 1–5, wurde am 3. 1. 1969 die Genehmigung für den Schülerverkehr von Borken nach Gescher erteilt; befristet bis zum 30. 9. 1972. A u f l a g e n : Es dürfen nur Schüler der Realschule Gescher befördert werden.

Abl. Reg. Mstr. 1969 S. 141–145

249. Verlust einer Genehmigungsurkunde für den Möbelfernverkehr

Der Regierungspräsident

53.6 – 2.01

Münster, den 7. August 1969

Die am 1. 11. 1962, gültig bis zum 31. Oktober 1970 unter der Ordnungsnummer NW I 3130 mü für die Firma Bernhard Neuhaus in Ahlen/Westf., Wallstraße 22–24, ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Möbelfernverkehr ist verlorengegangen.

Die Urkunde wird für ungültig erklärt. Eine Zweiterschrift wurde ausgefertigt. Bei Auffindung der Urkunde ist diese an die o. a. Behörde auszuhändigen.

Abl. Reg. Mstr. 1969 S. 145

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

250. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird – mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Münster – verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet des Landkreises Steinfurt werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Die Verordnung und die Karte liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten
– höhere Naturschutzbehörde – in Münster

2. bei dem Landkreis Steinfurt

– untere Naturschutzbehörde – in Burgsteinfurt zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inhalt des Schutzes

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - sich auf den Verkehr beziehen oder
 - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zu zulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

- für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
- für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
- für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
- für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
- für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes I eine Ausnahme zugeschaffen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Landkreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit

dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

- die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
- die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
- das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
- das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh,

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Aufgehoben wird:
die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von

Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 3. März 1967 (Abl. Reg. Mstr. 1968 S. 37-40).

Burgsteinfurt, den 14. Februar 1969

| | |
|---------------|-----------------------|
| Köster | Ebbing |
| Landrat | Kreistagsabgeordneter |
| Merkentrup | |
| Schriftführer | |

A n l a g e

zu § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Lfd. Nr. Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Höhenrücken“
- Landschaftsschutzgebiet „Sandbülten“
- Landschaftsschutzgebiet „Haus Welbergen“
- Landschaftsschutzgebiet „Rothenberge“
- Landschaftsschutzgebiet „Bergfreibad und Umgebung Ochtrup“
- Landschaftsschutzgebiet „Bentlage - Hengemühlen“
- Landschaftsschutzgebiet „Emslandschaft“
- Landschaftsschutzgebiet „Borghorster Venn“
- Landschaftsschutzgebiet „Burgsteinfurter Bagno - Buchenberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Gauxbach - Haltener Mark“
- Landschaftsschutzgebiet „Haddorf“

A n l a g e

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969.

- Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Höhenrücken“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Altenberge
Flur 5; Flurstück 7-9, 11-43, 45, 47-49, 51-58, 67-74
Flur 6; Flurstück 1-10, 12-24, 26-28, 30-36, 67-69, 112-115, 124, 127, 128, 161, 162
Flur 10; Flurstück 16, 19, 21, 23-28, 32-37, 45-63, 71, 72, 75-97, 99, 134, 138-142, 144, 145, 147-149, 152, 154, 155, 160, 161, 164-168, 170-175, 200, 201, 217, 223-225, 231, 292, 297, 298, 301-354, 374, 375, 377-380
Flur 11; Flurstück 1-8, 24-28, 30-35, 37-39, 68, 94, 166, 213, 239, 240, 260
Flur 12; Flurstück 41-58
Flur 16; Flurstück 40, 44, 46, 47, 49, 53, 54, 56-59, 83-87, 90-105, 108-113, 124
Flur 24; Flurstück 1-23, 25-42, 45-65, 67-103
Flur 25; Flurstück 1-15, 47-54, 57-59, 63-65 (49 tlw.) - vom Flurst. gehört der östl. vom Privatweg gelegene Teil nicht zum Schutzgebiet
Flur 26; Flurstück 1-11, 13, 62 (13 tlw.) - nur der nördlich vom Weg (Flurst. 8) gelegene Teil des Flurst. 13 gehört z. Schutzgebiet
Flur 27; Flurstück 1-17, 20-30, 32, 33, 35-39, 68-72, 78-81, 115-117, 121, 123, 161, 168, 169
Flur 40; Flurstück 5, 6, 9-12, 14-20, 28, 29, 39-44
Flur 42; Flurstück 22-37, 41, 42, 44-51, 94
Flur 43; Flurstück 75, 79, 81, 132, 230, 277
- Landschaftsschutzgebiet „Sandbülten“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Wettringen
Flur 22; Flurstück 10-12

- Landschaftsschutzgebiet „Haus Welbergen“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Welbergen
Flur 13; Flurstück 35-42, 44, 45, 61, 62
Flur 18; Flurstück 57-74, 90, 91
Flur 19; Flurstück 61, 67, 69, 71, 77, 78
Flur 23; Flurstück 18, 21, 22, 48

- Landschaftsschutzgebiet „Rothenberge“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Wettringen

- Landschaftsschutzgebiet „Bergfreibad und Umgebung (Ochtrup) im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Ochtrup

- Flur 27; Flurstück 228-242, 268 (268 tlw.) - der westl. Teil des Flurstücks bis zum Zaun mit einer Größe von ca. 172 a gehört z. Schutzgebiet (244 tlw.) - der südl. Teil des Flurstücks mit einer Größe von ca. 7 a gehört zum Schutzgebiet (245 tlw.) - der südl. Teil des Flurstücks mit einer Größe von ca. 87 a gehört zum Schutzgebiet (Flur 37; Flurstück 1-8 (8 tlw.) - der westl. Teil des Flurstücks bis zur Straße mit einer Größe von ca. 240 a gehört zum Schutzgebiet Flurstück 195 bis 199 (199 tlw.) - der (östl.) westl. Teil des Flurstücks mit einer Größe von ca. 53 a gehört zum Schutzgebiet Flurstück 201, 208-215, 26-46 Flur 39; Flurstück 28-41, 43, 44 Flur 40; Flurstück 11-15, 34-44

- Landschaftsschutzgebiet „Bentlage - Hengemühlen“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Rheine r. d. Ems

- Flur 1; Flurstück 1-3, 7-10, 12-14, 48-59
Flur 2; ganze Flur

- Flur 3; Flurstück 14
Gemarkung Rheine l. d. Ems
Flur 2; Flurstück 77-88
Flur 3; Flurstück 2-23
Flur 4; ganze Flur
Flur 5; Flurstück 1-13, 17-21, 50-57, 59-62, 64-76, 81, 82, 84, 93-98, 100, 125, 128, 146, 148
Flur 6; Flurstück 1-3, 30, 32-58, 60-83, 85, 86, 88-90, 93, 98-104, 122, 123, 126, 130-133
Gemarkung Rheine-Stadt
Flur 118; Flurstück 218
Flur 122; Flurstück 91-100, 157
Flur 124; Flurstück 6, 7, 9-11, 14, 41, 44-46, 48-52, 56-58, 63-69, 73, 76-78, 80-82
Flur 125; ganze Flur
Flur 126; ganze Flur
Flur 130; Flurstück 1, 4, 5, 7
Flur 130; Flurstück 8, 10-13, 15, 21, 22, 81-84, 99

- Landschaftsschutzgebiet „Emslandschaft“ im Landkreis Steinfurt
Gemarkung Emsdetten

- Flur 1; Flurstück 1, 2, 17, 18-34, 57-63, 81 (17 tlw.) - mit Ausnahme des zwischen den Flurstücken 12 und 13 liegenden Teiles mit einer Größe von etwa 166 a
Flur 4; Flurstück 1-3, 8, 13, 27, 29-41, 58, 59, 117-119, 121-127 (1 tlw.) - mit Ausnahme des zwischen dem Weg und dem Wald liegenden Ackerstückes
Flurstück 129-140 (129 tlw.) - mit Ausnahme des zwischen dem Weg und dem Wald liegenden Ackerstückes
Flur 25; Flurstück 1-9

- Flur 26; ganze Flur
- Flur 27; Flurstück 1, 2, 78, 81, 82, 88, 92–105, 111
- Flur 31; Flurstück 34–36, 49, 51, 53, 54, 57–60, 62–69, 73–108 (108 tlw.) – mit Ausnahme des Ackerlandes an der Straße in Größe von etwa 64,5 a
- Flurstück 113–127, 129–140, 145, 147–152, 154, 156–158, 160, 162–184 (113 tlw.) – mit Ausnahme des zwischen dem Waldstreifen und dem Weg liegenden Teiles
- (179 tlw.) – mit Ausnahme des Ackerlandes
- (180 tlw.) – mit Ausnahme des östl. vom Waldstreifen liegenden Teiles
- Flur 32; Flurstück 102, 104, 105, 107–109, 116–121, 250, 251, 258, 279, 291, 299–304, 312, 317, 318
- (312 tlw.) – mit Ausnahme des südl. an der Landstraße liegenden Teiles mit einer Größe von etwa 57 a
- (318 tlw.) – mit Ausnahme des südl. vom Wald liegenden Ackerstückes
- Flur 35; Flurstück 8–10, 12, 17, 42
- Flur 36, Flurstück 87–90
- Gemarkung Elte
- Flur 11; Flurstück 1–20, 22 (22) – nur der Wald gehört zum Schutzgebiet
- Flur 13; Flurstück 80, 82, 115
- Flur 14; ganze Flur
- Flur 15; ganze Flur
- Flur 16; Flurstück 4, 7–10, 13, 15–18, 20, 29, 30, 32, 34, 35, 42, 43, 67, 72–82, 84, 85, 87, 90, 96, 98, 99, 108, 113, 114, 149, 171, 172, 178, 179, 180, 184–189, 192–194, 199, 205–208
- Flur 17; Flurstück 1–44, 56, 58–62, 64–66, 68, 79–81, 108
- Flur 21; Flurstück 32–45
- Flur 22; ganze Flur
- Flur 23; Flurstück 22–38, 40–43, 49–76, 78–81, 83, 87–109
- Gemarkung Mesum
- Flur 1; Flurstück 16–18, 20, 23, 25, 26, 28–45, 47, 48, 52–75, 77–86, 89–94, 96, 98–121
- Flur 2; Flurstück 15–17, 26
- Flur 3; ganze Flur
- Flur 4; Flurstück 1–3, 5, 10, 11, 14, 15, 27, 28
- Flur 23; Flurstück 113–117, 122–127, 129–135
- Flur 24; Flurstück 28–30, 68–70, 72–76, 78
- Gemarkung Rheine l. d. Ems
- Flur 19; Flurstück 1–10
- Flur 20; Flurstück 34–37, 179, 212–214
- Flur 23; Flurstück 113, 115–117, 133, 135–139, 211, 220
- Gemarkung Rheine r. d. Ems
- Flur 25; ganze Flur
- Flur 26; Flurstück 1–9, 65–72
- Gemarkung Rheine-Stadt
- Flur 101; Flurstück 15–17, 24 (24 tlw.) – nur der östl. vom Weg liegende Teil gehört zum Schutzgebiet
- Flur 110; Flurstück 2–9, 11–16, 61, 70 (70 tlw.) – nur der östl. vom Privatweg gelegne Teil gehört zum Schutzgebiet
- Flur 176; Flurstück 204, 207–212
- Flur 177; Flurstück 1–22, 32
- Flur 180; Flurstück 2–7, 25–34
- Flur 181; Flurstück 176–178
8. Landschaftsschutzgebiet „Borghorster Venn“ im Landkreis Steinfurt
- Gemarkung Borghorst
- Flur 29; Flurstück 41–55, 57–83, 85–123, 205, 214, 215 (44–49 tlw., 51–53 tlw., 58, 59, 62 und 63 tlw.) – der zwischen dem Markenweg und dem Holker Bach liegenden Teil gehört nicht zum Schutzgebiet
- Flur 30; Flurstück 29–45, 47–89, 103–170, 173–267, 269–272
- Flur 32; Flurstück 1–43, 45–66
9. Landschaftsschutzgebiet „Burgsteinfurter Bagno – Buchenberg“ im Kreise Steinfurt
- Gemarkung Burgsteinfurt
- Flur 3, Flurstück 100 (100 tlw.) – nur der südlich vom Bach gelegene Teil gehört zum Schutzgebiet
- Flur 6; Flurstück 1, 2
- Flur 7; Flurstück 5–14
- Flur 9; Flurstück 1, 4–6 (6 tlw.) – nur die Waldfläche gehört zum Schutzgebiet
- Flur 10; Flurstück 4–10, 12–19, 21, 22
- Flur 11; Flurstück 3–5, 7, 8 (3 tlw.) – nur der östlich vom Privatweg gelegene Teil gehört zum Schutzgebiet
- (4 tlw.) – der westlich vom Privatweg gelegene Teil gehört nicht zum Schutzgebiet
- Flur 12; Flurstück 1–9
- Flur 13; Flurstück 1–46, 48–63, 65–94, 96–106
- Flur 14; Flurstück 5, 6, 10–18
- Flur 16; Flurstück 9–11, 14–17
- Flur 28; Flurstück 25–29
- Flur 30; Flurstück 43
- Gemarkung Borghorst
- Flur 1; Flurstück 27, 28, 31–35
- Flur 2; Flurstück 1–5
- Flur 25; Flurstück 1–10, 13–15, 17–19, 135, 142, 152–168, 172
- Flur 26; Flurstück 1, 2
10. Landschaftsschutzgebiet „Gauxbach – Haltener Mark“ im Landkreis Steinfurt
- Gemarkung Metelen
- Flur 11; ganze Flur
- Flur 13; Flurstück 6, 7, 14–19, 23, 24, 27–31, 39–43, 46, 47, 65, 67, 71–76, 78, 79, 83–86, 90, 93, 95–104, 108, 110–115
- Flur 15; Flurstück 14, 15, 21, 30–32, 35, 50
- Flur 44; Flurstück 1–4, 7, 9, 11–23, 39, 43–48
- Gemarkung Leer
- Flur 7; Flurstück 9–12, 90–93
- Flur 8; Flurstück 1–11
- Gemarkung Burgsteinfurt
- Flur 34; Flurstück 1–3
- Flur 35; Flurstück 1–14, 15, 59, 61–63 (15 tlw.) – mit Ausnahme des östl. vom Markengraben gelegenen Teiles
- (59 tlw.) – mit Ausnahme des östlich vom Markengraben gelegenen Teiles
- (63 tlw.) – mit Ausnahme des östlich vom Markengraben gelegenen Teiles
- Flur 45; ganze Flur
- Flur 46; Flurstück 26–30
- Gemarkung (Veltrup)
- Flur 171; Flurstück 203/62
11. Landschaftsschutzgebiet „Haddorf“ im Landkreis Steinfurt
- Gemarkung Wettringen
- Flur 9; Flurstück 34–48, 58
- Flur 10; Flurstück 32–61
- Flur 11; Flurstück 1, 2, 4–13, 16–34, 83–117
- Flur 13; Flurstück 1–7, 9, 10, 24–30, 53–65, 69–100, 101–104
- Flur 14; Flurstück 18–21

Entwurf

79

21.4.8 - 31/7

Münster, den

24.3.1970

~~Übereinstimmung~~

~~Vergleichbar~~

~~Ablösbar~~

1. An die
Amtsblattverwaltung

im Hause

d.d. Herrn Abteilungsleiter 2

Betr.: Berichtigung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969

Ich bitte, folgende Berichtigung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Die Kosten für die Veröffentlichung hat der Kreis Steinfurt zu tragen.

"Die Anlage zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14. Februar 1969 wird unter Nr. 10 wie folgt berichtigt:

Gemarkung Metelen

Flur 11 ganz

Flur 13 Flurstücke 6, 7, 14-19, 23, 24, 27-31, 39-43, 46, 47,
- 65, 67, 71-76, 78, 79, 83-86, 90, 93, 95-104,
108, 110-115

Flur 15 Flurstücke 14, 15, 21, 30-32, 35, 50

Flur 53 Flurstücke 10, 11, 16, 17 tlw.

Flur 54 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13 tlw., 15

Gemarkung Leer

Flur 2 Flurstücke 1 - 7, 24

Flur 3 Flurstücke 1 - 10

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 34 Flurstücke 1 - 3

Flur 35 Flurstücke 1 - 14, 15 (tlw. - mit Ausnahme des östl. vom Markengraben gelegenen Teils) 20, 59 (tlw. mit Ausnahme des östl. vom Markengraben gelegenen Teils) 61, 62, 63 (tlw. - mit Ausnahme des östl. vom Markengraben gelegenen Teils)

Flur 45 ganz

Flur 46 Flurstücke 26 - 30.

2. ZdA.

424/7

17/3